

09.03.77

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

Punkt 6 der 443. Sitzung des Bundesrates am 11. März 1977

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 4 Nr. 2 Buchst. a:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Bei der Aufstellung und Anpassung der Krankenhausbedarfspläne und der Programme sind zu beachten:

1. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
2. die Folgekosten,
3. die Möglichkeiten anderweitiger Unterbringung und Pflege außerhalb der Krankenhäuser.

Bundesrat

Drucksache
09.03.77

76/6/77

Die Bedarfspläne für die ambulante Versorgung und sonstige Bedarfspläne sowie die im Ausschuß für Fragen der wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser nach § 7 abgestimmten allgemeinen Grundsätze für ein bedarfsgerecht gegliedertes System leistungsfähiger Krankenhäuser sollen in die Bewertung der bedarfsbestimmenden Faktoren einbezogen werden."

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung trägt den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Art. 1 § 4 Nr. 2 Buchst. a (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 KMG) des Regierungsentwurfs Rechnung. Art. 104 a Abs. 4 GG verleiht dem Bund und damit auch dem beim BM zu bildenden Ausschuss für Fragen der wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser (§ 7 Abs. 1 KMG) keine Mitplanungs-, Mitverwaltungs- und Mitentscheidungsbefugnisse im Aufgabenbereich der Länder. Dem Ausschuss kann daher - wie in dem Änderungsvorschlag vorgesehen - nur beratende und unterstützende Funktion zukommen, jedoch nicht die Befugnis zustehen, mit bindender Wirkung für die Länder "allgemeine Grundsätze für ein bedarfsgerecht gegliedertes System leistungsfähiger Krankenhäuser" aufzustellen. Dem steht auch das Verbot der Mischverwaltung entgegen.

Außerdem wird mit dieser jetzt flexibleren Formulierung den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, regionale Gesichtspunkte bei der Planung der stationären Krankenversorgung stärker zu berücksichtigen.

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

zum
Entwurf eines Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

Punkt 6 der 443. Sitzung des Bundesrates am 11. März 1977

Zu Art. 1 § 4 Nr. 3 und nach Nr. 2

1. In Art. 1 § 4 Nr. 3 ist Buchst. a zu streichen.
2. In Art. 1 § 4 ist nach Nr. 3 folgende Nr. 3a einzufügen:

"3 a. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

'§ 7a

(1) Beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ein Beirat zur Beratung in allen grundsätzlichen Fragen der wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser gebildet. Dem Beirat gehören 7 Vertreter der Krankenhäuser, 7 Vertreter der gesetzlichen Krankenversicherung und je 3 Vertreter der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Arbeitgeber, die für die Vertretung der Arbeitnehmer - oder Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben, an. Zur Beratung kann der Beirat auch Vertreter der kommunalen Spitzenverbände hinzuziehen. Die Beratungsergebnisse des Beirates werden dem Ausschuß zur wirtschaftlichen Sicherung des Krankenhauses nach § 7 zugeleitet.